

DUE DILIGENCE - CODE OF CONDUCT

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	2
1. UNSER VERSTÄNDNIS	2
2. RJC und OECD	3
2.1. OECD Anhang II, Punkt 1 - In Bezug zu schwerwiegenden Missständen bei der Gewinnung, dem Transport oder dem Handel mit Mineralen, Gold und anderen Edelmetallen	3
2.1.1. OECD Anhang II, Punkt 2 - Im Hinblick auf das Risikomanagement bei schwerwiegenden Missständen	3
2.2. OECD Anhang II, Punkt 3 - In Bezug zur direkten oder indirekten Unterstützung von bewaffneten nichtstaatlichen Gruppierungen	3
2.2.1. OECD Anhang II, Punkt 4 - Im Hinblick auf direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen	4
2.3. OECD Anhang II, Punkt 5-10 - In Bezug zur direkten oder indirekten Unterstützung von öffentlichen und privaten Sicherheitskräften	4
2.4. OECD Anhang II, Punkt 11 - In Bezug zu Korruption und arglistiger Täuschung über die Herkunft von Mineralen und Edelmetallen	4
2.4.1. OECD, Anhang II, Punkt 12-14 - In Bezug zur Geldwäsche, der Nichtzahlung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungsstellen	4
3. SOZIALE VERANTWORTUNG	5
3.1. Ausschluss von Zwangsarbeit	5
3.2. Verbot der Kinderarbeit	5
3.3. Entlohnung	5
3.4. Arbeitszeit	5
3.5. Vereinigungsfreiheit	5
3.6. Sexuelle Belästigung, geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierungsverbot	5
3.7. Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz	5
3.8. Datenschutz und Interessenkonflikte	6
4. ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG	7
4.1. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser	7
4.2. Umgang mit Luftemission	7
4.3. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen	7
4.4. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren	7
4.5. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz	7
5. REKLAMATIONEN, ZWEIFEL UND BEDENKEN	7

Abkürzungsverzeichnis

RJC	Responsible Jewellery Council
KYC	Know your Counterparty
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OEM	Original Equipment Manufacturer
COP	Code of Practices
CMRT	Conflict Minerals Reporting Template
RMI	Responsible Minerals Initiative
PGM	Platinum Group Metals

1. UNSER VERSTÄNDNIS

Die Schofer Germany - The Chain Company - GmbH & Co. KG ist Hersteller von Schmuckketten aus Edel- und Unedelmetallen, sowie von zu Schmuckketten passenden Komponenten.

Seit der Gründung 1904 entwickelt sich SCHOFER zum innovativen und professionellen Qualitätsanbieter komplexer Lösungen im gesamten Produktspektrum der Schmuckkettenherstellung - sehr häufig in der Funktion des OEM. Als zertifiziertes Mitglied des Responsible Jewellery Council (RJC) verpflichtet sich Schofer gegenüber seinen Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern, bei all seinen Handlungen und Entscheidungen höchsten moralische und ethische Ansprüche gerecht zu werden. Dazu zählen wir selbstverständlich auch eine soziale und umweltfreundliche Ausrichtung, da wir uns hier kommenden Generationen gegenüber ganz besonders in der Verantwortung sehen. Aus diesem Verständnis heraus erfüllen wir auch den Code of Practices (CoP) und planen die baldige Zertifizierung nach dem Chain of Custody (CoC) Standard.

Da die Verarbeitung von Edelmetallen, insbesondere Gold, PGMs und Silber eine besondere Sensibilität und Sorgfalt in Bezug auf die Bildung von geschäftlichen Beziehungen erfordert, wird bereits zu Beginn jeder Kontaktaufnahme eine Prüfung nach den Grundsätzen der KYC Richtlinien durchgeführt.

Zusätzlich verpflichtet sich die Organisation zur Einhaltung der internationalen Richtlinien wie hier folgend aufgeführt:

- US-Dodd-Frank-Act
- OECD Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und risikoreichen Gebieten inklusive dem Anhang zu Gold und anderen Edelmetallen
- CMRT / RMI

Wir verpflichten uns außerdem, unseren Einfluss zu nutzen, um Missbräuche durch andere zu verhindern. Sollten wir während oder aber auch im Nachhinein, bei einer unserer Überprüfungen der Lieferkette feststellen, dass ein Lieferant oder eine ihm vorgeschaltete Partei, egal in welchem Punkt und an welcher Stelle der Lieferkette, gegen die hier nachstehenden Richtlinien oder gegen einen anderen Punkt unseres Verhaltenskodex bzw. unserer Lieferkettenpolitik verstößt, werden wir unserer Beziehung zu diesem Lieferanten aussetzen oder beenden.

Ebenso verhält es sich, wenn wir während einer unserer regelmäßig durchgeführten Überprüfungen ein hinreichendes Risiko ausmachen, welches uns die Aufrechterhaltung einer Beziehung jedweder Art nicht erlaubt.

Die Überprüfung der Lieferketten ist ein fester und dokumentierter Bestandteil unseres nach ISO 9001 zertifizierten Qualitätsmanagementsystems. Dieses wird jeden Tag gelebt, verbessert und auf die vorherrschenden Bedürfnisse angepasst.

2. RJC und OECD

Die Mitgliedschaft im RJC impliziert die allumfassende Distanzierung und Ablehnung jedweder Handlungen, welche direkt oder indirekt bewaffnete Konflikte begünstigen bzw. finanzieren, Gewalt verstärken oder die Missachtung der Menschenrechte fördern könnten.

Als verantwortungsbewusster Verarbeiter von Gold, PGMs und Silber lehnt es Schofer entschieden ab, Konfliktgüter jeder Art und Form, welche aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen, zu erwerben, zu verarbeiten oder anderweitig zu veräußern, wenn auch nur der kleinste Verdacht eines Verstoßes gegen die Richtlinien der OECD vorliegt. Für uns sind die Richtlinien der OECD-Due-Diligence, neben anderen Richtlinien, wie beispielsweise dem Kimberly-Process, für verantwortungsbewusste Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, insbesondere der Anhang zu Gold, Silber und PGMs, wie hier nachstehend aufgeführt, bindend.

2.1. OECD Anhang II, Punkt 1 - In Bezug zu schwerwiegenden Missständen bei der Gewinnung, dem Transport oder dem Handel mit Mineralen, Gold und anderen Edelmetallen

Wir werden unter keinen Umständen folgende, von irgendeiner Seite durchgeführten Handlungen hinnehmen, daraus Gewinn schlagen, daran mitwirken, dabei behilflich oder unterstützend tätig sein:

- Jede Form von Folter bzw. grausamer, unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung.
- Jede Form von Zwangsarbeit; dazu zählen auch Aufgaben oder Dienstleistungen, zu denen eine Person unter Androhung einer Strafe gegen ihren Willen gezwungen wird.
- Jede Form der Kinderarbeit (Vgl. ILO-Vereinbarung Nr. 182).
- Andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Missstände, wie zum Beispiel das weitverbreitete Auftreten sexueller Gewalt.
- Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.

2.1.1. OECD Anhang II, Punkt 2 - Im Hinblick auf das Risikomanagement bei schwerwiegenden Missständen

Weiter werden wir keine Art von Beziehung zu Dienstleistern oder Lieferanten unterhalten, sollte ein als hinreichend einzustufendes Risiko zur Nichteinhaltung von Absatz 2.1 ermittelt werden. Ebenso verhält es sich, sollte bei einer dem Lieferanten vorgelagerten Partei ein solches Risiko festgestellt werden. Im Falle der Feststellung besagten Risikos werden die Geschäftsbeziehungen unverzüglich aussetzen oder beenden.

2.2. OECD Anhang II, Punkt 3 - In Bezug zur direkten oder indirekten Unterstützung von bewaffneten nichtstaatlichen Gruppierungen

Wir werden weder die direkte noch die indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen - unabhängig welcher Art und Weise, (dies gilt insbesondere für die Bereiche Abbau, Transport, Handel, Umschlag oder Ausfuhr von Mineralen, Gold und anderen Edelmetallen) dulden, hinnehmen oder finanzieren. Dies gilt auch für die mit besagten nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen zusammenarbeitenden Parteien und deren Geschäftspartner, welche:

- die Abbaustätten unrechtmäßig überwachen oder die Transportwege, Umschlagplätze und vorgelagerte Zulieferer in der Lieferkette anderweitig kontrollieren und/oder
- unrechtmäßig an den Zugängen zur Abbaustätte, an den Transportwegen oder anderen Umschlagplätzen für Minerale Abgaben verlangen oder Geld bzw. Minerale erpressen und/oder
- von Zwischenhändlern, Ausfuhrunternehmen bzw. internationalen Händlern unrechtmäßig Abgaben verlangen oder Zahlungen erpressen.

2.2.1. OECD Anhang II, Punkt 4 - Im Hinblick auf direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen

Sollte wir ein hinreichendes Risiko erkennen, dass durch eine unserer Beziehungen zu einem Lieferanten, eine nichtstaatliche bewaffnete Gruppierung direkt oder indirekt unterstützt werden könnte, unabhängig davon in welcher Form diese Unterstützung ausfällt, aber in besonderem Bezug zu obengenannten Abschnitt von Punkt 3 der OECD, werden wir die Geschäftsbeziehung zu diesem Lieferanten umgehend aussetzen oder beenden.

2.3. OECD Anhang II, Punkt 5-10 - In Bezug zur direkten oder indirekten Unterstützung von öffentlichen und privaten Sicherheitskräften

Wir bekräftigen, dass die Rolle öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte darin besteht, die Sicherheit von Mitarbeitern, Einrichtungen, Ausrüstung und Eigentum in Übereinstimmung mit der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Gesetze, welche die Einhaltung der Menschenrechte garantieren, zu wahren.

Wir werden keine öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte direkt oder indirekt unterstützen, welche die in Punkt 4 der OECD beschriebenen Verstöße begehen oder wie in Punkt 6 beschrieben rechtswidrig handeln.

2.4. OECD Anhang II, Punkt 11 - In Bezug zu Korruption und arglistiger Täuschung über die Herkunft von Mineralen und Edelmetallen

Wir werden keine Bestechungsgelder anbieten, versprechen, geben oder fordern und uns der Aufforderung zur Zahlung von Bestechungsgeldern widersetzen. Das umfasst auch, aber nicht ausschließlich, Bestechungsgelder die zur Verschleierung, Täuschung und dem Verbergen der tatsächlichen Herkunft von Gold und PGMs, dienen sollen.

Ebenso werden wir keine Bestechungsgelder anbieten, versprechen, geben oder fordern, um Steuern, Gebühren und Abgaben falsch darzustellen, welche an Regierungen zum Zwecke der Gewinnung, des Handels, der Handhabung, des Transports und des Exports von Gold und PGMs gezahlt werden müssen.

2.4.1. OECD, Anhang II, Punkt 12-14 - In Bezug zur Geldwäsche, der Nichtzahlung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungsstellen

Wir werden Bemühungen zur Beseitigung von Geldwäsche unterstützen. Auch dann schon wenn wir die Möglichkeit dazu erkennen, die aus der Gewinnung, dem Handel, der Handhabung, dem Transport und dem Export von Gold resultiert oder damit verbunden ist.

3. SOZIALE VERANTWORTUNG

3.1. Ausschluss von Zwangsarbeit

- Die Schofer Germany - THE CHAIN COMPANY GmbH & Co. KG distanziert sich von jeder Form der Zwangsarbeit.
- Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis jeder Zeit kündigen.
- Nach einer Kündigung wird kein Zwang zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ausgeübt.
- Der Arbeitnehmer kann jeder Zeit in der Personalabteilung Fragen zu seinem Arbeitsvertrag stellen.

3.2. Verbot der Kinderarbeit

- Die Schofer Germany - THE CHAIN COMPANY GmbH & Co. KG distanziert sich von jeder Form der Kinderarbeit.
- In allen Fragen des Arbeitsrechts, hält sich die Schofer Germany - THE CHAIN COMPANY GmbH & Co. KG an das geltende Recht in Deutschland.
- Keine Anstellung vor Erreichen des 16. Lebensjahres.
- Jugendliche werden unter besonderer Betreuung durch einen qualifizierten Mitarbeiter eingestellt.
- Jugendliche dürfen keine Akkord-, Fließband- oder gefährliche Arbeiten verrichten.
- Jugendlichen ist das Leisten von Überstunden verboten.

3.3. Entlohnung

- In allen Fragen des Arbeitsrechts hält sich die Schofer Germany - THE CHAIN COMPANY GmbH & Co. KG an das geltende Recht in Deutschland.
- Bei der Bezahlung unserer Auszubildenden orientieren wir uns am Tarifvertrag des BV Schmuck+Uhren.
- Die Gehälter werden pünktlich auf das vom Arbeitnehmer angegebene Bankkonto überwiesen.

3.4. Arbeitszeit

- In allen Fragen des Arbeitsrechts hält sich die Schofer Germany - THE CHAIN COMPANY GmbH & Co. KG an das geltende Recht in Deutschland.

3.5. Vereinigungsfreiheit

- Den Mitarbeitern ist es freigestellt, eine Mitarbeitervertretung zu wählen.

3.6. Sexuelle Belästigung, geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierungsverbot

- Die Schofer Germany - THE CHAIN COMPANY GmbH & Co. KG duldet keinerlei Diskriminierung, ungeachtet ob diese aufgrund der Herkunft, der Religion, der Hautfarbe, der Abstammung, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung erfolgt.
- Bei der Schofer Germany sind alle Geschlechter, weiblich, männlich oder divers willkommen und werden gleich behandelt.

3.7. Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

- In allen Fragen des Arbeitsschutzes hält sich die Schofer Germany - THE CHAIN COMPANY GmbH & Co. KG an das geltende Recht in Deutschland.

- Jedem Arbeitnehmer werden die für seine Arbeit nötige Schutzkleidung und Ausrüstung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.
- Es wird für ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld gesorgt und alle geltenden Sicherheitsvorschriften eingehalten.
- Die Arbeitsplätze verfügen zusätzlich zu einer angemessenen Lichtquelle über einen Tageslichtzugang.
- Alle Arbeitsplätze verfügen über eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr.
- Den Arbeitnehmern wird ein angemessener Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt, welcher in einem einwandfreien Zustand, sauber und sicher ist.
- Die Arbeitsplätze werden regelmäßig auf ihr Gefährdungspotential hin kontrolliert und bei Bedarf Maßnahmen ergriffen, um das Risiko zu minimieren.
- Regelmäßige Durchführung von Unterweisungen der Arbeitnehmer in Sachen Sicherheit und Gesundheit.
- Alle Maschinen werden regelmäßig von einer darauf spezialisierten Firma auf deren Sicherheit hin überprüft und gewartet. Beschädigte oder potentiell gefährliche Maschinen werden sofort und unverzüglich stillgelegt und aus dem Verkehr gezogen.
- Die Arbeitnehmer erhalten vor dem Antritt ihrer Arbeit an einer Maschine die dazugehörige Sicherheitsunterweisung. Bevor diese nicht erfolgt ist es den Mitarbeitern nicht erlaubt, an der entsprechenden Maschine zu arbeiten.
- In regelmäßigen Abständen müssen sich alle Arbeitnehmer einer Sicherheitsunterweisung unterziehen, in der die Flucht- und Rettungswege aufgezeigt und trainiert werden.
- Es ist sichergestellt, dass es jedem Mitarbeiter zu jeder Zeit und an jedem Ort möglich ist, den Feueralarm zu hören und den Flucht- und Rettungsweg zu erkennen.
- Flucht- und Rettungspläne sind an jeder notwendigen Stelle im Gebäude angebracht und können ohne Einschränkungen jeder Zeit eingesehen werden.
- Die Flucht- und Rettungswege sind ausgeschildert und auch im Falle eines Stromausfalls jeder Zeit sichtbar.
- Alle Flucht- und Feuertüren werden in regelmäßigen Abständen von Spezialfirmen überprüft und gewartet.
- Jeder Mitarbeiter hat zu jeder Zeit Zugang zu einem Erste-Hilfe-Plan.
- Es sind Mitarbeiter als Ersthelfer ausgewiesen und diese werden in regelmäßigen Abständen geschult.
- Verbandskästen sind in jeder Abteilung vorzufinden, inklusive einer Erstversorgung bei chemischen Verätzungen des Auges.
- Ein Defibrillator ist vorhanden, ist zu jeder Zeit uneingeschränkt erreichbar und sein Standort ist auf jedem Flucht- und Rettungsplan eingezeichnet.
- Arbeiten an der Elektrik dürfen nur von dafür speziell ausgebildetem Personal vorgenommen werden.
- Schaltschränke sind als diese gekennzeichnet und vor dem Zugriff Unbefugter gesichert.
- Stromführende Kabel sind von spezialisierten Firmen verlegt und gesichert.

3.8. Datenschutz und Interessenkonflikte

- Der Schutz von personenbezogenen Daten hat für die Schofer Germany - THE CHAIN COMPANY GmbH & Co. KG einen besonderen Stellenwert. Daher verarbeitet die Schofer Germany - THE CHAIN COMPANY GmbH & Co. KG personenbezogene Daten nur im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen und stellt technisch und organisatorisch die Einhaltung der Datenschutzvorschrift sicher.

Ausführliche Informationen erhalten Sie auf der Webseite:

<https://www.schofer.com/index.php/de/kontakt/datenschutzhinweis>

4. ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

4.1. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

- Wir bereiten unser Abwasser nach Vorgabe des Umweltamtes auf.

4.2. Umgang mit Luftemission

- Wie schon zu Beginn angesprochen, liegt uns der Erhalt unserer Umwelt und deren Einzigartigkeit besonders am Herzen. Wir sind überzeugt, dass es unsere Pflicht ist, dies bei all unserem Handeln im Vorhinein zu bedenken und in unsere Entscheidungen mit einfließen zu lassen. So haben wir die klimaneutrale Fertigung unserer Produkte umgesetzt und sind 2020 erstmals als klimaneutrales Unternehmen zertifiziert.

4.3. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

- Wir praktizieren das in Deutschland vorherrschende Prinzip der Mülltrennung. Die Entsorgung von Sondermüll sowie Gefahrstoffen vergeben wir an ausgewiesene und zertifizierte Firmen, welche diesen fachgerecht entsorgt.

4.4. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

- Wo immer möglich wird der Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduziert. Generell wird immer nach Alternativen Ausschau gehalten.
 - Verwendung von recycelten Rohstoffen. Verwendung von recycelten Druckpapier.
 - Generelle Reduzierung von Plastikverpackung.
- Wir haben mit der Umstellung auf umweltfreundliches Plastik aus Naturfasern begonnen.

4.5. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

- Der Energieverbrauch wird laufend überwacht und überprüft
- E-Mobility wird von uns gefördert und bereits umgesetzt.

5. REKLAMATIONEN, ZWEIFEL UND BEDENKEN

Wir nehmen unsere Auffassung sehr ernst und sind an der Einhaltung der Richtlinien, denen wir uns freiwillig verschrieben haben, interessiert. Daher möchten wir alle unsere Mitarbeiter, Lieferanten, Stakeholder und interessierte Parteien dazu ermutigen, Bedenken und Verstöße die in Bezug auf unser Handeln, die Rückverfolgbarkeit in unserer Lieferkette oder der Identifizierung von Risiken aufkommen, unverzüglich zu melden.

Hierzu können Sie mit unserem CoC Officer Frau Lucia Pentz sowohl per Email unter schofer.kyc@schofer.com wie auch per Telefon unter der +49 7231 - 9 10 30-0 Kontakt aufnehmen.

